

Tennisclub Gemünden a.Main

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Gemünden a.Main.
2. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR30073 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Die Vereinsfarben sind rot–weiß.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 97737 Gemünden a.Main.

§ 3 Fachverbände

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und im Bayerischen Tennisverband. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 4 Vereinszweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Teilnahme an Verbandsspielen, Jugendarbeit, Abhalten von Trainingsstunden, sowie durch die Pflege und Unterhalt der Sportstätten verwirklicht. .
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Vorstände und Mitglieder des Vereinsausschusses sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. .
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 5 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Durch die Geschäftsordnung werden die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder, sowie wichtige finanzielle Angelegenheiten des Vereins geregelt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
7. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.“

§ 7 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und aus den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses unterstützen den Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
4. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
5. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds. Ist eine Email-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Email-Adresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet auch über dessen Entlastung.
8. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über deren Entlastung.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Geschäftsordnung des Vereins.
10. Die Versammlung wird, soweit es nicht abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
11. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

12. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
13. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die **einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
14. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme im Verein ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft ist als Erwachsener (ab 18 Jahren), Jugendlicher (14 –17 Jahre), Kind (unter 14 Jahre) als jeweils aktives Mitglied, im Rahmen einer Familienmitgliedschaft oder auch passiv möglich. Maßgeblich ist das Alter zum Beginn des Geschäftsjahres am 01.01. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.
4. Familienmitgliedschaften sind für Erwachsene und ihren engen Familienangehörigen möglich. Dazu zählen Kinder, Jugendliche und Studierende. Durch eine Familienmitgliedschaft ermäßigen sich die Mitgliedsbeiträge nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung.
5. Im Rahmen der Familienmitgliedschaft werden alle Familienmitglieder Vereinsmitglied. Für sie gelten alle sich aus der Satzung ergebene Rechten und Pflichten. Bei Abstimmungen ist jedes Mitglied einzeln, vorbehaltlich der Altersgrenze nach § 11, stimmberechtigt.
6. Passive Mitglieder sind solche, die den Club und seine Zwecke fördern, ohne den Tennissport zu betreiben. Passive Mitglieder haben dem Verein gegenüber keinen Anspruch auf eine Gegenleistung für die entrichteten Beiträge. Bei Abstimmungen sind sie nicht stimmberechtigt.

Aktive Mitglieder hingegen sind diejenigen Personen, die den Tennissport betreiben.
7. Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige bedürfen vor der Aufnahme als Mitglied der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausschluss enden automatisch ausgeübte Ämter
9. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss eines Mitglieds beendet werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.

2. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
3. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins
4. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss durch 2/3 Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Der Betreffende kann die Entscheidung nach Nr. 5 binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Ablauf der Monatsfrist ist eine Anfechtung nicht mehr möglich.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Mitglieder in ehrenamtlicher Funktion erhalten keine Aufwandsentschädigung. Erstattungsfähig sind nur tatsächlich für Vereinszwecke entstandene Auslagen die durch Belege nachzuweisen sind.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet zur Pflege und Instandsetzung des Vereinsgeländes jährliche Arbeitsleistungen zu erbringen. Die jährlich abzuleistende Arbeitspflicht beträgt je Mitglied höchstens 8 Stunden.
2. Von den Mitgliedern werden weiterhin jährlich Mitgliedsbeiträge und eine Pauschale für die im Rahmen der Arbeitspflicht abzuleistenden Arbeitsstunden erhoben. Die Mitgliedsbeiträge und die Arbeitsstundenpauschale sind zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.01. zu entrichten. Die Entgelte für die im Rahmen der Arbeitspflicht geleisteten Arbeitsstunden werden den Mitgliedern am Ende des Kalenderjahres zurückerstattet. Die Verrechnung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und der zu entrichtenden Arbeitsstundenpauschale ist in der Geschäftsordnung geregelt (siehe § 6 Nr. 5 der Satzung)
4. Zur Ableistung der Arbeitsstunden werden folgende Tätigkeiten anerkannt:
 - *Frühjahresinstandsetzung/Einwinterung der Plätze
 - *Reinigung, Renovierung und Instandhaltungsarbeiten am Clubheim
 - *Pflege und Instandhaltungsarbeiten der Arbeitsgeräte
 - *Helferdienste zu Vereinsveranstaltungen welche offiziell vom Verein dazu eingeteilt wurden
5. Ausgenommen von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen und der Zahlung der Arbeitskostenpauschale sind Kinder. Jugendliche unterliegen der Arbeitspflicht, wenn sie vor dem 01.01. des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen bzw. die Zahlung von einer Pauschale für die abzuleistenden Arbeitsstunden gilt weiterhin nicht für passive Mitglieder.

6. Der Jahresbeitrag und die Pauschale für die abzuleistenden Arbeitsstunden sind auch dann vollständig zu entrichten, wenn sich die Mitgliedschaft nicht über das gesamte Kalenderjahr erstreckt. Dies gilt auch bei einem Ausschluss des Mitglieds.
7. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 13 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Hierzu ist eine zwei-Drittel-Mehrheit der Versammlung erforderlich. Für die Beschlussfassung müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gemünden a.Main, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des TC Gemünden am 05.09.22 durch Beschluss angenommen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.92 außer Kraft.

Gemünden, 30.09.22

Vorstände des TC Gemünden:
